

# Merkblatt Rekurse

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine Informationsdienstleistung der Rekurskommission OST (nachfolgend «Rekurskommission»), aus dem keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können.

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Zuständigkeit und Zusammensetzung der Rekurskommission .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Aufgaben der Rekurskommission.....</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahren .....</b>	<b>1</b>
3.1	Prüfungseinsicht / Akteneinsicht .....	1
3.2	Rekurs schreiben .....	2
3.3	Rekursgründe.....	2
3.4	Eingangsbestätigung und Kostenvorschuss .....	3
3.5	Stellungnahme des Rektorats und der betroffenen Dozierenden (Rekuserwiderung) .....	3
3.6	Replik der Rekurrentin oder des Rekurrenten .....	3
3.7	Duplik des Rektorats .....	3
3.8	Entscheid .....	3
<b>4.</b>	<b>Wirkung der Rekuserhebung: aufschiebende Wirkung .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Rückzug des Rekurses.....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Rekursdauer .....</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Verfahrenskosten .....</b>	<b>4</b>

# 1. Zuständigkeit und Zusammensetzung der Rekurskommission

Nach Art. 49 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule<sup>1</sup> können Entscheide (rechtlich: Verfügungen), die sich auf Zulassungs-, Studien- und Prüfungsvorschriften sowie auf Disziplinarmaßnahmen stützen, mit Rekurs bei der Rekurskommission angefochten werden.

Die Rekurskommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, drei hauptamtlichen Dozierenden und einer Vertretung der Studierendenschaft. Für die Dozierenden und die Vertretung der Studierendenschaft werden Ersatzmitglieder gewählt. Diese kommen zum Einsatz, wenn die ordentlichen Mitglieder keinen Sitzungstermin innert vernünftiger Frist finden oder wenn bei einem ordentlichen Mitglied Befangenheit vorliegt.

## 2. Aufgaben der Rekurskommission

Die Rekurskommission prüft einerseits, ob die formalen Voraussetzungen für einen Rekurs gegeben sind; dazu gehören u.a. die Einhaltung der Rekursfrist, eine ausreichende Begründung und die eigenhändige Unterschrift.

Sind die formalen Voraussetzungen gegeben, ist auf den Rekurs einzutreten. Das heisst, dass die Rekurskommission die Anliegen bzw. die Argumente (rechtlich: Vorbringen) der Rekurrentin oder des Rekurrenten prüft und diese aus *rechtlicher* Sicht beurteilt. Dazu hat die Rekurskommission die entsprechende Rechtsprechung zu berücksichtigen:

Die Rekurskommission verfügt im Rekursverfahren grundsätzlich über eine volle Kognition, d.h. sie kann angefochtene Verfügungen nicht nur auf Rechtmässigkeit, einschliesslich unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhalts, sondern auch auf Unangemessenheit überprüfen. Soweit bei Prüfungsentscheiden der entscheidenden Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, greift die Rekurskommission nicht ohne Not ein. Sie prüft Entscheide insbesondere auf Verfahrensfehler. Zudem überprüft sie, ob die Prüfungsbehörde ihr Ermessen sachgemäss, widerspruchsfrei und damit vertretbar ausgeübt hat.

Die Rekurskommission greift in der Regel nicht ein, wenn eine Bewertung als zu hart, zu streng oder als unfair empfunden wird. Die Rekurskommission kann und darf einen Rekurs nicht schützen, wenn (bloss) vorgebracht wird, dass sich die oder der Studierende für den zu erlernenden Beruf als geeignet hält und ihr bzw. ihm deshalb eine zweite Chance zu gewähren sei. Mit anderen Worten: Die Rekurskommission ist keine «Begnadigungsinstanz».

## 3. Verfahren

### 3.1 Prüfungseinsicht / Akteneinsicht

Nach der Prüfung haben die Studierenden Einsicht in alle entscheiderelevanten Unterlagen. Dies ist notwendig, damit ein allfälliger Rekurs begründet werden kann.

Akten, welche der Rekurskommission vom Rektorat eingereicht werden, stellt die Rekurskommission der Rekurrentin oder dem Rekurrenten umgehend in Kopie zu.

---

<sup>1</sup> sGS 218.21, vgl. [www.gesetzessammlung.sg.ch](http://www.gesetzessammlung.sg.ch).

## 3.2 Rekurschreiben

Die Einreichung des Rekurschreibens hat innert 14 Tagen nach Erhalt der Verfügung (Prüfungsentscheid) zu erfolgen. Massgebend ist der Poststempel. Zur Beweissicherung wird empfohlen, das Rekurschreiben eingeschrieben zu senden. Kann die Rekursfrist nicht eingehalten werden (z.B. weil die Prüfungseinsicht nicht innert nützlicher Frist erfolgen konnte), muss die Rekurrentin oder der Rekurrent dennoch innert 14 Tagen ein Rekurschreiben einreichen. Das Rekurschreiben muss in diesem Fall enthalten:

- den Antrag an die Rekurskommission, die angefochtene Verfügung aufzuheben;
- eine Erläuterung, warum nicht der vollständige Rekurs eingereicht werden konnte (z.B. Da-tum der Akteneinsicht); und
- ein Ersuchen um Festsetzung einer Frist zur Vervollständigung des Rekurses (Einreichung der Begründung).

Das begründete Rekurschreiben ist grundsätzlich wie ein Geschäftsbrief zu gestalten (Adresse, Anrede, Text, Unterschriftenblock, Beilagen). Es hat folgende Elemente zu enthalten:

- Betreff:** Im Betreff ist festzuhalten, dass es sich um einen Rekurs handelt, die angefochtene Verfügung ist zu erwähnen und dem Rekurschreiben beizulegen (Beispiele: «Rekurs gegen den Notenentscheid in der Modulprüfung „Physik 1“ vom 24. Februar 2021» oder «Rekurs gegen den Entscheid betreffend Studienaus-schluss vom 24. Februar 2021»).
- Anträge:** Die Anträge beinhalten in Kurzform die Rechtsbegehren der Rekurrentin oder des Rekurrenten (Beispiele: «Im Modul „Physik 1“ sei die Note 4.0 zu setzen und damit die Modulprüfung als bestanden zu erklären.» oder «Die Ausschluss-Verfügung vom 24. Februar 2017 sei aufzuheben.»).
- Begründung:** Jeder Rekursgrund ist kurz und klar zu begründen. Zu den Einzelheiten vgl. nachstehend. Ist der Rekurs ungenügend begründet, wird die oder der Rekurrierende zur Rekursergänzung eingeladen.
- Unterschrift:** Das Rekurschreiben ist handschriftlich zu unterschreiben.
- Beilagen:** Es ist eine Kopie der angefochtenen Verfügung beizulegen. Weitere Beilagen, welche die Argumentation des Rekurschreibens stützen, sind ebenfalls beizulegen. Nicht berücksichtigt werden Beilagen, welche keinen Zusammenhang mit dem Verfahren haben (z.B. Praktikumsberichte, welche mit der Prüfung nichts zu tun haben).

## 3.3 Rekursgründe

Es wird zwischen Verfahrensfehlern (formellen Fehlern) und materiellen Gründen unterschieden. Verfahrensfehler liegen vor, wenn Prüfungsvorschriften nicht eingehalten wurden (z.B. unrichtige Zusammensetzung der Prüfungsbehörde, Nichteinhalten der Prüfungszeiten). Materielle Fehler betreffen die einzelne Prüfung in inhaltlicher Hinsicht. Hier kann insbesondere Willkür vorgebracht werden.

Willkür liegt z.B. vor bei:

- unvollständiger Korrektur;
- falschem Zusammenzählen von Punkten;
- Fragen und Aufgaben zu nicht deklariertem Prüfungsstoff;
- Richtiges wurde als falsch bewertet;
- mehrfach negativ bewertete Folgefehler.

Keine Willkür liegt z.B. vor bei:

- Gewichtung innerhalb einer Aufgabe;
- Gewichtung einzelner Prüfungsteile;
- Festsetzung des Lösungsschlüssels;
- Festsetzung der Bewertungsskala;
- Teile des Prüfungsstoffs wurden nicht abgefragt.

Krankheit

Sofern die Studierende oder der Studierende krank ist, muss sie oder er dies vor der Prüfung der Prüfungsleitung melden und sobald wie möglich ein Arztzeugnis vorlegen. Die Berufung auf eine Krankheit erst während des Rekursverfahrens führt nicht zur Gutheissung des Rekurses.

Beeinträchtigungen (Behinderung) oder chronische Krankheit

Beeinträchtigungen gemäss WHO oder chronische Krankheiten können – müssen aber nicht – zum Nachteilsausgleich (Verlängerung der Prüfungszeit, technische Hilfsmittel usw.) berechtigen (Auskunft bei *Anlaufstelle barrierefreie Hochschule*). Menschen mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten können rechtzeitig vor der Prüfung ein entsprechendes Gesuch einreichen. Wird das Gesuch abgewiesen, kann dieser Vorentscheid bei der Rekurskommission angefochten werden. Die Berufung auf eine Beeinträchtigung erst während des Rekursverfahrens führt nicht zur Gutheissung des Rekurses.

### **3.4 Eingangsbestätigung und Kostenvorschuss**

Der Eingang des Rekurses wird von der Verfahrensleitung bestätigt. Gleichzeitig wird ein Kostenvorschuss erhoben. Dieser ist innert Frist einzubezahlen, ansonsten wird das Verfahren abgeschrieben, womit die Verfügung der OST bzw. der Notenentscheid der OST rechtskräftig wird. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird der Kostenvorschuss zurückerstattet; bei einer Abweisung wird er mit den Verfahrenskosten verrechnet.

### **3.5 Stellungnahme des Rektorats und der betroffenen Dozierenden (Rekurserwidern)**

Dem Rektorat werden die Rekursakten zugestellt. Zudem werden das Rektorat und die weiteren Betroffenen zur Stellungnahme und Akteneingabe eingeladen.

### **3.6 Replik der Rekurrentin oder des Rekurrenten**

Die Stellungnahme des Rektorats und der Dozierenden sowie eine Kopie der eingereichten Akten werden der Rekurrentin bzw. dem Rekurrenten zugestellt. Sie bzw. er erhält Gelegenheit, zu den Erwidern des Rektorats und der Dozierenden Stellung zu nehmen.

### **3.7 Duplik des Rektorats**

Sofern die Rekurrentin oder der Rekurrent in der Replik wesentliche neue Argumente vorbringt, kann das Rektorat erneut Stellung nehmen. In aller Regel verzichtet es darauf, womit der Schriftenwechsel abgeschlossen ist.

### **3.8 Entscheid**

Aufgrund der während des Schriftenwechsels zusammengetragenen Unterlagen entscheidet die Rekurskommission. Der Entscheid wird schriftlich eröffnet. Folgende Entscheidvarianten sind möglich:

- Abweisung des Rekurses, der Entscheid (die Verfügung) bleibt gültig;
- Gutheissung des Rekurses mit kassatorischer Wirkung (der Entscheid wird aufgehoben, die Prüfung kann wiederholt werden oder die Prüfungsbehörde hat neu zu entscheiden);
- Gutheissung des Rekurses mit reformatorischer Wirkung (der Entscheid wird angepasst, z.B. Neufestsetzung einer Note).

## **4. Wirkung der Rekurerhebung: aufschiebende Wirkung**

Die Rekurerhebung führt zur aufschiebenden Wirkung. Dies bedeutet, dass die angefochtene Verfügung (noch) keine Wirkung entfaltet. Das Studium kann bis zum Rekursentscheid ordentlich fortgeführt werden.

## **5. Rückzug des Rekurses**

Der Rekurs kann bis vor dem Entscheid der Rekurskommission (also in der Regel bis zur Replik) zurückgezogen werden. Bei einem Rückzug wird der Kostenvorschuss zurückerstattet.

## **6. Rekursdauer**

Rekurse werden möglichst zügig behandelt, damit sowohl für die Rekurrentin oder den Rekurrenten wie auch für die seitens der OST Beteiligten rasch Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Daher werden die Fristen möglichst kurz gehalten und Fristverlängerungen nur zurückhaltend gewährt. Der Schriftenwechsel dauert seine Zeit und die Rekurskommission prüft die Eingaben seriös. Daher ist mit einer Verfahrensdauer von zwei bis vier Monaten zu rechnen.

## **7. Verfahrenskosten**

Nach Eingabe des Rekursschreibens wird ein Kostenvorschuss von Fr. 700.- erhoben. Dieser deckt die voraussichtlichen Verfahrenskosten. Bei einer Gutheissung des Rekurses wird der Kostenvorschuss zurückerstattet. Bei sehr aufwendigen Verfahren können die Verfahrenskosten höher angesetzt werden.

Degersheim, Februar 2021

Dr.iur. Marcel Koller  
Präsident Rekurskommission

lic.iur. Flavia Lichtensteiger  
Sekretariat Rekurskommission